

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1, 4021 Linz

Freitag, 8. September 2023

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne reichen wir hiermit unsere Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird, ein.

Verbindlich festgelegte und gemeinschaftlich finanzierte Kooperationsprojekte gem.

§ 3 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 5 Z 6

Es wird um eine Definition und Verständigung betreffend die Kooperationsprojekte im Sinne von technologischen Projekten ersucht. Marketing-Projekte sollen dezidiert ausgenommen werden. Auch muss die Planbarkeit etwaiger Projekte gewährleistet sein, um aktionistische, kurzfristige Projekte auszuschließen und eine solide Budgetierung sicherzustellen. Des Weiteren wird ersucht, diesen Tatbestand erst mit Wirkung etwaiger neuer Verbandsstrukturen per 01.01.2025 geltend zu machen.

Entfall der Ortsklassen-Abstufung gem. § 9 Abs. 4

Der Entfall der freiwilligen Abstufungsmöglichkeit um eine Ortsklasse wird begrüßt. Da die aktuelle Ortsklassenverordnung jedoch mit 31.12.2023 ausläuft und der Entfall des gegenständlichen Absatzes erst bei der nächsten Ortsklassenverordnung 2029 zu tragen kommen würde, wird eine Übergangsregelung angeregt.

Geplante Änderung der Verbandsstrukturen gem. § 10

In der Beilage zum Begutachtungsentwurf, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird, heißt es, dass es im Rahmen einer Verordnung die Möglichkeit gibt, soweit erforderlich Verbandsstrukturen zu adaptieren. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht ausreichend auf die Erforderlichkeit ab und enthält eine sehr offene, vage Definition von sogenannten „marktrelevanten, effektiven und effizienten Einheiten“. Auch ist der Wortlaut „Die Landesregierung hat ... eine entsprechende Verbandsstruktur festzulegen.“ dadurch gekennzeichnet, dass zur Bedeutungsfindung des Rechtssatzes die Vorstellung, der Wille und die Motive des Gesetzgebers klar vorgegeben und eine zwingende Strukturveränderung vorgesehen zu sein scheinen. Wir ersuchen dahingehend eine präzisere Definition der „schlagkräftigeren Einheiten“ festzuhalten und zu berücksichtigen, dass eine „Zwangsheirat“ nicht zwingend zu effektiveren und effizienteren Einheiten führt, sondern aufgrund der Ausdehnung etwaiger Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auch eine gewisse Entfremdung zu den primären Stakeholdern eines TVBs // einer Destination – insbesondere Beherbergungsbetriebe und sonstige Tourismus- bzw. Freizeitpartner – bzw. eine Verwässerung von Kernkompetenzen, -themen und Identitäten entstehen kann. Eine strukturelle Zusammenlegung von TVBs wird insofern als kritisch

erachtet. Eine thematische Zusammenarbeit auf Produktebene – wie bereits etabliert – kann und soll hingegen fortgeführt respektive intensiviert werden.

Bloße Raumvermietung gem. § 35 2. Fall

Die bloße Raumvermietung stellt einen äußerst komplexen Tatbestand dar, da es keine Konkretisierung der verbotenen bzw. zugelassenen Dienstleistungen gibt. Die Thematik wurde bereits mehrfach bei etwaigen Meldewesen-Netzwerktreffen angesprochen. Auch wenn das Meldewesen per se Bundesgesetz ist, wird dahingehend um eine konkretere Definition und sohin verständliche Handhabung gebeten.

Elektronisches Meldewesen iSv § 51 Abs. 6

Die Verpflichtung zum elektronischen Meldewesen wird befürwortet. Fraglich erscheinen aus unserer Sicht jedoch die Sanktionsmaßnahmen. Wir ersuchen dahingehend aufzugreifen und festzuhalten was passiert, wenn ein Betrieb nicht bereit ist und/oder Vermieter sich schlichtweg nicht in der Lage sehen, die Meldungen elektronisch zu erfassen.

Freundliche Grüße



Corinna Polz, LL.M.oec.

Geschäftsführung Tourismusverband Pyhrn-Priel